Urkundenverzeichnis Nr. / 2025 J/S

DURCHGEHEND EINSEITIG BESCHRIEBENE URKUNDE



Verhandelt

zu Berlin am

Vor dem unterzeichnenden Notar

Frank Jablonski / Alexander Schrowe

in 10625 Berlin, Bismarckstraße 107, der sich auf Ersuchen in den Veranstaltungssaal des Goerzwerkes, Goerzallee 299, 14167 Berlin, begab,

erschienen heute:

geboren am 02.09.1976 / geboren am 13.05.1976, geschäftsansässig Goerzallee 299,14167 Berlin, dem Notar von Person bekannt, - nachstehend "Auktionator" genannt -, nachfolgend handelnd in Vollmacht für als dem im Grundbuch eingetragenen / noch einzutragenden Eigentümer - im Folgenden auch "Veräußerer" genannt - aufgrund der Vollmacht vom _____, die im Original vorliegt und als <u>Anlage</u> zu dieser Urkunde genommen wird. 2. Herr/Frau _____ (Bieter-Nr. geboren am _____ - im Folgenden "Meistbietender" genannt -, auch wenn es sich um mehrere handelt -. Die Versteigerung vom _____ wurde eröffnet und im Zuge dessen darauf hingewiesen, dass die Versteigerungsbedingungen gelten, die in der notariellen Verhandlung vom 03. September 2025 des Notars Alexander Schrowe, Berlin, zu dessen UVZ-Nr. 378/2025 S niedergelegt sind. I. Der Auktionator erklärte, dass die Immobilie - nachstehend "Kaufobjekt" genannt -, wie sie in dem hier als

Herr Matthias Knake / Herr René Silva Doraszelsky,

Anlage 1

beigefügten Auslobungstext beschrieben ist, zur Versteigerung gelangt.

Die Anlage wurde vom Auktionator während der Auktion in Gegenwart des Notars und des Meistbietenden verlesen.

1.

Nach dreimaligem Aufruf erteilte der Auktionator den Zuschlag zu einem Meistgebot von

Wiolotgobot von	€		
(in Worten:	€	Euro)	
um Uhr	an den Ersteher.		
2. Das Aufgeld gemäß Ziffer USt.	9.2 der Versteigerungsbedingungen	beträgt incl	

€.

3.

Soweit die Erschienenen als Vertreter handeln, erklärten sie im Hinblick auf die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bezüglich der von ihnen Vertretenen, dass nach ihrer Kenntnis die Vertragsparteien ausschließlich auf eigene Rechnung handeln, und dass die Vertragsparteien bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte nicht den Status einer politisch exponierten Person i. S. d. § 1 Abs. 12, 13 14 GwG haben oder in den letzten 12 Monaten hatten.

Auf Befragung erklärten die Erschienenen, dass keine Vorbefassung des amtierenden Notars gemäß § 3 Abs. (1) Ziffer 7 BeurkG gegeben ist.

Die jeweiligen Erschienenen erklärten sich mit der Beurkundung des Vertrages im Rahmen von Sammelbeurkundungen – einverstanden. Dabei wurde der gleichlautende Text der Niederschriften verlesen.

Die Versteigerungsbedingungen sind jedem Meistbietenden in beglaubigter Fotokopie unmittelbar nach Zuschlag ausgehändigt worden; zudem werden sie dieser Urkunde als <u>Anlage 2</u> in beglaubigter Abschrift beigefügt. Auf Verlesung wird nach Belehrung des amtierenden Notars über die Vorschrift des § 13 a BeurkG verzichtet. Die Beteiligten bestätigen den Erhalt einer beglaubigten Fotokopie der Versteigerungsbedingungen, dass sie diese gelesen haben und deren Inhalt kennen. Die Beteiligten erklären, dass sie die Versteigerungsbedingungen als für sich verbindlich anerkennen.

Die Erschienenen erklärten, dass ihnen die vom Notar während der Versteigerung gemachten Hinweise bekannt sind. Sie bestätigen, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen und verstanden haben. Der Notar erörterte noch einmal deren Inhalt und wies darauf hin, dass der dem Ersteher erteilte Zuschlag erst mit der jetzigen Beurkundung rechtsverbindlich wirksam und grundbuchlich vollziehbar wird. Deshalb ist der vorher erteilte Zuschlag bis zur Beurkundung noch nicht bindend. Vom Ersteher gewünschte Änderungen der den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen entsprechenden vertraglichen Regelungen sind im Hinblick auf die Geltung auch für den Einlieferer/Verkäufer jedoch grundsätzlich nicht möglich und müssten ggf. zum Abbruch der Beurkundung führen.

17 Absatz 2a Satz 2 Nummer lm Hinblick auf Ş des Beurkundungsgesetzes wird festgestellt, dass die Beteiligten über den Katalog bzw. die im Internet vom beurkundenden Notar und der IAD **Immobilienauktionshaus** Deutschland **GmbH** veröffentlichten Versteigerungsbedingungen und Muster des Versteigerungsprotokolls die Möglichkeit hatten, sich ausreichend zu informieren.

Die Beteiligten erkennen die sich aus der Anlage 1 (Auslobungstext) ergebenden Erklärungen als für sich verbindlich an und genehmigen deren Inhalt.

Das Objekt ist verzeichnet beim	
Amtsgericht	
Grundbuch von	
Blatt	
Bestandsverzeichnis lfd. Nr.	
Gemarkung, Flur, Flurstück	(
in grundbuchmäßiger Größe von	m²
	- nachstehend Kaufgegenstand genannt
alternativ:	
	messende / bereits vermessene Teilfläche
	peim Amtsgericht
wie folgt verzeichneten Grundstü	
wie loigt verzeiermeten Grundsta	iones
Grundbuch von	
Blatt	
Bestandsverzeichnis lfd. Nr.	
Gemarkung, Flur, Flurstück	
in grundbuchmäßiger Größe von	
in grandbacilinasiger Grose von	111
Die Teilfläche ist auf dem als	
Die Teiliaerie ist auf dem als	Anlage 3
	Amage 5
beigefügten Lageplan rot/blau	umrandet und gelb/blau unterlegt. Der
Lageplan wurde den Beteiligt	en zur Einsicht vorgelegt, von diesen
genehmigt, zum Gegenstand o	dieser Beurkundung gemacht und dieser
Urkunde beigefügt.	
<u>-</u>	

Bei DB zusätzlich:

Der Lageplan ist der auszugsweisen Bezugsurkunde des Notars

in Berlin vom UVZ-Nr als
Anlage Nr beigefügt. Die vorgenannte Bezugsurkunde lag in
auszugsweiser beglaubigter Abschrift vor.
Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vermessung des Kaufgegenstandes auf seine Kosten zu beauftragen.
Bei DB zusätzlich:
Die Einzelheiten zu liegenschaftsbezogenen Verträgen sowie mitverkauften
bzw. nicht mitverkauften Sachen ergeben sich aus der vorgenannten
Bezugsurkunde. Auf die Bezugsurkunde wurde bereits vom Auktionator
hingewiesen; sie lag im Auktionssaal aus. Eine auszugsweise beglaubigte
Abschrift lag zur Beurkundung vor. Die Bezugsurkunde ist den Beteiligten
bekannt und wird dieser Urkunde als Anlage beigefügt. Die darin
enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Regelungen zu Dienstbarkeiten,
sind Gegenstand dieses Vertrages.
Die Beteiligten bestätigen den Erhalt einer beglaubigten (auszugsweisen)
Fotokopie der Bezugsurkunde.
Alternativ: ohne Verlesung (Expose):
Die vorerwähnte Bezugsurkunde ist dem Ersteher bereits mit Übersendung
des Exposes in Abschrift bekannt gemacht worden. Die Beteiligten
verzichteten daher auf Verlesung der Bezugsurkunde.
Alternativ: Verlesung:
Die Bezugsurkunde wurde den Beteiligten vom Notar vorgelesen, von ihnen
genehmigt und zum Gegenstand dieser Beurkundung gemacht.
Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen vorsorglich den Vollzug
sämtlicher in der Bezugsurkunde - UVZ-Nr vom des
Notars in enthaltenen grundbuchlichen
Erklärungen.

Der Kaufgegenstand ist nach Angaben des Einlieferers und gemäß dem
vorliegenden elektronischen Grundbuchauszug vom in Abteilung I
und III des Grundbuches wie folgt belastet:
Abteilung II
Abteilung III
Der Verkauf des Kaufgegenstandes erfolgt lastenfrei in Abteilung II und II
des Grundbuches, mit Ausnahme der in Abteilung II zur lfd. Nr
eingetragenen Last, die als nicht wertmindernd übernommen wird, und mi
Ausnahme solcher Belastungen, an deren Bestellung der Erstehei
mitgewirkt hat oder deren Eintragung der Erwerber in diesem Vertrag
einschließlich des Auslohungstextes zustimmt

Im Fall des Verkaufs von Immobilien des Bundes, der Bundesländer, deren Behörden/Institutionen/Eigenbetriebe, der Deutschen Bahn, der GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH:

Gemäß Ziffer 4.5 der Versteigerungsbedingungen ist das Objekt nicht versichert, besteht keine Räumungsverpflichtung und ein umfassender Haftungsausschluss für Bodenveränderungen/Altlasten.

(Varianten der Kaufpreiszahlung)

Zu dem erteilten Zuschlag vereinbaren die Parteien im Hinblick auf § 311b BGB folgendes:

1. Zahlungsverpflichtung

a) No	taran	derkor	nto				
Um	den	vom	Einlieferer	gewünschten	kurzfristigen	Lasten-	und
Nutze	enwec	hsel uı	nabhängig v	on Grundbuche	eintragungen s	pätesten	s zum
		vo	llziehen zu	können, vereinb	aren die Vertra	agspartei	en die
Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein Notaranderkonto .							
Der l	Ersteh	er – n	nehrere als	Gesamtschuldn	er - verpflicht	et sich g	jemäß
Ziffer	3.1	der '	√ersteigerur	ngsbedingungen	zur Zahlunç	g der fa	älligen
Bietu	ıngssi	cherh	eit in Höhe	von 10 % / 20	% /	€ k	oinnen
drei E	Bankta	gen na	nch Zugang	der Mitteilung de	es vom beurku	ndenden	Notar
für d	ie Hir	nterlegi	ung des Ka	aufpreises/der E	Bietungssicherl	neit erric	hteten
Notai	ander	kontos					

Der Eingang der Bietungssicherheit ist Voraussetzung für die Beantragung der für den Ersteher im Grundbuch einzutragenden Auflassungsvormerkung.

Für die Rückzahlung der Bietungssicherheit zuzüglich etwaiger Hinterlegungszinsen und abzüglich etwaiger Bankspesen, Steuern und Negativzinsen gilt Ziffer 3.3 der Versteigerungsbedingungen.

(alternativ: bei Befreiung von der Bietungssicherheit)

Der Ersteher wurde vom Auktionator von der Zahlung einer Bietungssicherheit befreit.

Der Ersteher - mehrere als Gesamtschuldner - verpflichtet sich, das Meistgebot abzüglich einer etwa gezahlten Bietungssicherheit gemäß Ziffer 6.2 der Versteigerungsbedingungen innerhalb von sechs Wochen ab dem Versteigerungstermin auf ein Anderkonto des amtierenden Notars, welches ihm noch bekannt gegeben wird, zu überweisen, bei fehlender notarieller Veräußerungsvollmacht des Einlieferers nicht jedoch vor Ablauf eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Notars, dass ihm die Vollmachtsbestätigung des Einlieferers in notarieller Form vorliegt.

Der amtierende Notar wird von den Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen, die Auszahlung des auf dem Notaranderkonto hinterlegten Meistgebotes nach Maßgabe der Ziffer 6.1 und 6.2 der Versteigerungsbedingungen vorzunehmen.

Der Notar wird angewiesen, nach Abwicklung des Anderkontos allen Beteiligten eine Abrechnung durch Übersendung einer Ablichtung aus dem Verwahrungsverzeichnis zu erteilen.

Die Beteiligten befreien den Notar von der Verpflichtung, die das Notaranderkonto führende Bank zur Verschwiegenheit gemäß § 26a BNotO zu verpflichten.

b) Direktzahlung

Der Ersteher – mehrere als Gesamtschuldner - verpflichtet sich zur Zahlung der fälligen **Bietungssicherheit** in Höhe von 10 % / 20 % / (mind. 2.000,00 €) / _____ € binnen drei Banktagen nach Zugang der Mitteilung des vom beurkundenden Notar für die Hinterlegung der Bietungssicherheit errichteten **Notaranderkontos**.

Der Eingang der Bietungssicherheit ist Voraussetzung für die Beantragung der für den Ersteher im Grundbuch einzutragenden Auflassungsvormerkung. Der amtierende Notar wird von den Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen, die Auszahlung der auf dem Notaranderkonto hinterlegten Bietungssicherheit nach Maßgabe der Ziffer 6.1 und 6.2 der Versteigerungsbedingungen vorzunehmen.

Für die Rückzahlung der Bietungssicherheit zuzüglich etwaiger Hinterlegungszinsen und abzüglich etwaiger Bankspesen, Steuern und Negativzinsen gilt Ziffer 3.3 der Versteigerungsbedingungen.

Die Beteiligten befreien den Notar von der Verpflichtung, die das Notaranderkonto führende Bank zur Verschwiegenheit gemäß § 26a BNotO zu verpflichten.

(alternativ: Bei Befreiung von der Bietungssicherheit)

Der Ersteher wurde vom Auktionator von der Zahlung einer Bietungssicherheit befreit.

Der Ersteher – mehrere als Gesamtschuldner - zahlt das **Meistgebot** abzüglich einer ggf. gezahlten Bietungssicherheit innerhalb von 10 Banktagen auf das ihm von dem Notar mitzuteilende Konto, sobald der Notar dem Käufer schriftlich das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 6.1 der Versteigerungsbedingungen bestätigt hat.

(Direktzahlung an staatliche Organisationen)

Nach Belehrung des **Notars** über die Risiken ungesicherter Vorausleistungen, entscheidet sich der Ersteher mehrere als Gesamtschuldner abweichend Ziffer 6.1. der von Versteigerungsbedingungen im Hinblick auf das nicht bestehende Insolvenzrisiko des Einlieferers zur Zahlung des Meistgebotes abzüglich einer eventuell geleisteten Bietungssicherheit innerhalb von sechs Wochen ab dem Versteigerungstermin unmittelbar auf ein noch zu benennendes Konto des Einlieferers und nicht auf ein Notaranderkonto.

(Direktzahlung DB)

Der Notar wies darauf hin, dass der Einlieferer gemäß dem mit dem Auktionshaus geschlossenen Einlieferungsvertrag grundsätzlich die Direktzahlung des Kaufpreises wünscht. Nachdem der Notar über die Risiken ungesicherter Vorausleistungen belehrte, verpflichtet sich der Ersteher - mehrere als Gesamtschuldner-, das Meistgebot binnen 6-Wochen-Frist ab dem Versteigerungstermin unmittelbar auf das Konto des Veräußerers

Inhaber: IBAN: BIC: Bank: Zweck:

zu zahlen.

Aufgeld

Das gemäß Ziffer 9.2 der Versteigerungsbedingungen vom Ersteher geschuldete Aufgeld ist sofort fällig. Der Ersteher zahlt das von ihm gemäß Ziffer 9.2 der Versteigerungsbedingungen geschuldete Aufgeld heute / nach Rechnungslegung an die IAD Immobilienauktionshaus Deutschland GmbH.

Verzugszinsen, Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Der Ersteher – mehrere als Gesamtschuldner - schuldet im Falle des Zahlungsverzugs die gesetzlichen Verzugszinsen (§§ 288, 247 BGB).

Nach Belehrung durch den amtierenden Notar über die Vollstreckungsklausel unterwirft sich der Ersteher (und deren alleinige Gesellschafter persönlich) - mehrere als Gesamtschuldner – hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde

gegenüber dem Einlieferer in Höhe des Meistgebotes (vorstehend I.1.)
gegenüber der IAD Immobilienauktionshaus Deutschland GmbH in Höhe
des Aufgeldes (vorstehend I.2.)

jeweils nebst den gesetzlichen Verzugszinsen (§§ 288, 247 BGB) in sein gesamtes Vermögen, mit der Ermächtigung an den beurkundenden Notar, dem Einlieferer bzw. der IAD Immobilienauktionshaus Deutschland GmbH jeweils auf seine Kosten nach Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne weiteren Nachweis der die Fälligkeit begründenden Tatsachen zu erteilen. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

Sofern der Ersteher die Zahlung des Kaufpreises auf ein Notaranderkonto leistet, ist die Vollstreckung des Kaufpreises bis zur Auszahlungsreife nur zur Zahlung auf das Notaranderkonto zulässig.

2. Besitz-, Nutzen- und Lastenwechsel

Der Besitz-, Nutzen- und Lastenübergang erfolgt am Monatsersten, der auf die Zahlung bzw. Hinterlegung des Meistgebotes folgt. Die physische Übergabe des Objekts bzw. von Objektunterlagen erfolgt danach zeitnah in Abstimmung zwischen dem Einlieferer und dem Ersteher.

IV.

1. Auflassungsvormerkung, Löschungen

1.1. Auflassungsvormerkung

Der Einlieferer bewilligt und die Vertragsparteien beantragen,

eine Auflassungsvormerkung für den Ersteher im angegebenen Erwerbsverhältnis im Grundbuch einzutragen unter der auflösenden Bedingung der Einreichung einer vom Grundbuchamt inhaltlich nicht zu überprüfenden Erklärung des amtierenden Notars, dass der gesicherte Anspruch nicht besteht.

Die Auflassungsvormerkung ist nur mit Zustimmung des Auktionshauses und des Einlieferers abtretbar.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Einreichung der Erklärung über das Nichtbestehen des gesicherten Anspruchs wird auf Ziffer 8.2 der Versteigerungsbedingungen verwiesen.

Der Notar hat darüber belehrt, dass er nicht nachprüfen kann, ob der Einlieferer materiell-rechtlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt war. Sofern der Notar hieran begründete Zweifel hat, wird er die Erstellung der die auflösende Bedingung darstellenden Eigenurkunde aussetzen und den Beteiligten im Wege eines Vorbescheides Gelegenheit geben, die Berechtigung des Rücktritts gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Einlieferer und der Ersteher bewilligen und beantragen,

die Vormerkung nach Eigentumsumschreibung zu löschen, falls keine anderen Eintragungsanträge beim Grundbuchamt vorliegen, es sei denn, der Ersteher hat bei diesen Anträgen mitgewirkt.

1.2. Löschungen

Der Einlieferer und der Ersteher bewilligen und beantragen

die Löschung bzw. Pfandhaftentlassung sämtlicher in Abteilung II und III eingetragener Belastungen, mit Ausnahme derjenigen, die der Ersteher gemäß dem Vorstehenden übernommen hat.

Alle vorstehenden Grundbuchanträge können ausschließlich durch den amtierenden Notar bzw. durch dessen Vertreter gestellt werden. Einlieferer und Ersteher verzichten insofern ausdrücklich auf ihre eigenen Antragsrechte aus dieser Urkunde.

2. Vollzugsvollmacht

Einlieferer und Ersteher erteilen den Mitarbeiterinnen des Notariats,

die Vollmacht zum Vollzug dieses Vertrages gemäß Ziffer 10.5 der Versteigerungsbedingungen

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar, einem mit diesem in Sozietät verbundenen Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung des Erstehers im Grundbuch als Eigentümer.

3. Belastungsvollmacht

Der Einlieferer erteilt dem Ersteher - und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts jedem Gesellschafter persönlich - Belastungsvollmacht mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten in der Weise, dass er den Ersteher hiermit bevollmächtigt, vor dem amtierenden Notar, einem mit diesem in Sozietät verbundenen Notar oder deren amtlich bestellten Vertretern die Eintragung eines oder mehrerer Grundpfandrechte zugunsten eines Kredit- oder Versicherungsinstituts mit Sitz in Deutschland in unbegrenzter Höhe / in Höhe von ... nebst 20 % Zinsen p.a. und Nebenleistungen bis zu 10 % in das Grundbuch des Kaufobjektes - bei Teilflächen zunächst das gesamte Grundstück noch vor Eigentumsumschreibung auf den Ersteher zu bewilligen und zu beantragen, sowie in Ansehung des oder der Grundpfandrechte auch den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt zu unterwerfen.

Der Ersteher ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Vollmacht Rangbestimmungen und Rangänderungen um die Eintragung der Grundpfandrechte an der vertragsgemäßen Rangstelle zu gewährleisten. In allen diesen Fällen übernimmt der Einlieferer weder Kosten noch eine persönliche Haftung.

Der ist angewiesen, den Antrag auf Eintragung der Grundpfandrechte beim Grundbuchamt erst zu stellen und dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde nachdem ihm die erst auszuhändigen, er Beachtung der Sicherungsabrede gemäß Ziffer 7.2 der Versteigerungsbedingungen sinngemäß bestätigt hat.

Bei Zahlung des Kaufpreises auf Notaranderkonto wird der Notar angewiesen, den Antrag auf Eintragung erst beim Grundbuchamt zu stellen, wenn das Finanzierungsinstitut die entsprechenden Darlehen in Höhe des Kaufpreises auf das Notaranderkonto des Notars überwiesen hat.

Das Grundbuchamt hat bei der Eintragung entsprechender Grundpfandrechte die vorstehenden Voraussetzungen nicht zu prüfen.

Beide Vertragsparteien weisen die Darlehensgeber unwiderruflich an, die Darlehensvaluta in Erfüllung der Kaufpreisschuld des Erstehers ausschließlich direkt an den Einlieferer/auf das Notaranderkonto des den Kaufvertrag beurkundenden Notars auszuzahlen.

Der Notar wies den Ersteher darauf hin, dass Grundpfandrechte grundsätzlich durch ihn persönlich bestellt werden sollten.

٧.

Die für die Beurkundung und Abwicklung des gesamten Erwerbsvorgangs entstehenden Kosten trägt der Ersteher gemäß Ziffer 9.1 der Versteigerungsbedingungen.

Hierfür erhebt der amtierende Notar einen Kostenvorschuss im Nachgang zu dieser Protokollierung. Deren Begleichung ist vertragliche Voraussetzung für die Einleitung des Vollzuges beim Gericht und bei den Behörden. Kosten der Löschung von Belastungen, soweit sie bei der Gläubigerbank, bei Gericht und Notar anfallen, trägt der Einlieferer. Die bei Vertretung entstehenden notariellen Kosten trägt der jeweils Vertretene.

Der Notar wies darauf hin, dass ungeachtet der vorstehenden Regelung die Parteien für Kosten des Vertrages und seines Vollzuges gegenüber dem Notar und den Behörden gesamtschuldnerisch haften.

VI.

Der Notar wies darauf hin,

- dass das Eigentum erst mit der Umschreibung im Grundbuch übergeht und dass die Umschreibung von der Vorlage der/des Negativzeugnisse/s wegen der gesetzlichen Vorkaufsrechte / Zustimmung des Verwalters und der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes wegen der Grunderwerbsteuer abhängt,
- dass in Sanierungsgebieten die sanierungsrechtliche Genehmigung zu diesem Erwerb und auch für zukünftige Grundschuldbestellungen erforderlich ist,
- dass er die baurechtlichen Verhältnisse und das Bestehen etwaiger öffentlicher Baulasten, betreffend den Kaufgegenstand, nicht prüft und Auskünfte darüber von den zuständigen Behörden erteilt werden,
- dass er das Vorhandensein von möglichen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten nicht zu prüfen hat und die Beteiligten darauf verwiesen sind, eigene Nachforschungen etwa durch Einsicht in das zuständige Altlastenkataster anzustellen,
- dass er die steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde nicht überprüft hat und dies auch nicht zu seinen Aufgaben gehört,
- dass Nebenabreden außerhalb der Vertragsurkunde unwirksam sind und unter Umständen zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen können.

 auf die Verpflichtung des Einlieferers hin, dem Ersteher, soweit kein Ausnahmetatstand vorliegt, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages einen Energieausweis oder eine Kopie davon zu übergeben.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass beim Erstverkauf von Eigentumswohnungen für den Fall, dass das Wohnungseigentum erst nach Überlassung an den Mieter begründet wurde oder begründet werden sollte, ein gesetzliches Vorkaufsrecht von Mietern besteht und belehrte über die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere die Pflicht des Einlieferers zur unverzüglichen Unterrichtung des Mieters vom Inhalt des Vertrages und die zweimonatige Ausübungsfrist.

Er belehrte darüber, dass der Ersteher gemäß § 566 BGB in bestehende Mietverträge und die Verpflichtung zur Rückgewähr vom Mieter geleisteter Sicherheiten (§ 566a BGB) eintritt.

Er belehrte darüber, dass der Ersteher gemäß § 593 b BGB in bestehende Pachtverträge eintritt.

Dem Ersteher ist bekannt, dass - sofern der Einlieferer noch nicht Eigentümer des Versteigerungsobjektes ist - der grundbuchliche Vollzug dieser Beurkundung davon abhängt, dass der Vorerwerb erst grundbuchlich vollzogen wird.

VII.

Auflassung

(sofern alle Beteiligten bei der Beurkundung anwesend sind)

Einlieferer und Ersteher sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Ersteher im angegebenen Erwerbsverhältnis übergeht und **bewilligen und beantragen**

die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch und die Abschreibung auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt.

Die Vertragsparteien verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht gegenüber dem Grundbuchamt.

Der amtierende Notar wird hiermit unwiderruflich angewiesen, beglaubigte Ablichtungen und Ausfertigungen dieser Kaufvertragsverhandlung, die die Auflassung enthalten, erst zu erteilen, wenn der gesamte Kaufpreis auf dem Notaranderkonto hinterlegt ist bzw. im Fall der Direktzahlung, wenn der Einlieferer ihm die Zahlung des Kaufpreises schriftlich bestätigt hat, oder der Ersteher ihm die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen hat.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar unterschrieben: